

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Inzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Erstes Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes**1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 - neu - Wahlstatistikgesetz

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. Folgender § 9 wird angefügt:

“ § 9

Kostenerstattung

Für die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik nach § 2 erhalten die Gemeinden vom Bund einen festen Betrag von 250 Euro pro Auswahlbezirk; für die Erstattung gilt § 50 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.“

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(noch Ziff.1)

Begründung:

Die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik ist für die ausgewählten Gemeinden mit einem beträchtlichen Zusatzaufwand verbunden. Hierfür sollen sie eine pauschale Erstattung von 250 Euro pro Auswahlbezirk erhalten. Diese Statistikpauschale soll im Rahmen der Wahlkostenerstattung spitz mit den Ländern zur Weiterleitung an die Gemeinden abgerechnet werden.

Den Gemeinden entstehen durch die Einbeziehung eines ihrer Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik Aufwendungen in Höhe von mindestens 250 € je Statistikwahlbezirk. Zusatzaufwand ergibt sich bei der Auswahl und Festlegung der Bezirke, für eine Kennzeichnung der Wahlbenachrichtigungen, die Stimmzettelteilung und Beschaffung zusätzlicher Wählerverzeichnisse, die Wahlbeteiligungserfassung sowie den Verpackungs- und Versandaufwand zur Auswertung bei den statistischen Landesämtern. Bei Briefwahlbezirken, die in die Repräsentativauswahl einbezogen werden, werden noch höhere Kosten auf Gemeindeebene entstehen, weil die üblicherweise automatisierte Ausgabe von Briefwahlunterlagen wegen der mit unterschiedlichen Unterscheidungsmerkmalen versehenen Stimmzettel nicht möglich ist. Insgesamt liegen die Kosten der Gemeinden für die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik erheblich über den Kosten des Bundes und der Länder.

Die Erstattungsregelung für den den Gemeinden entstehenden Statistikaufwand hatte der Bundesrat bereits durch Beschluss vom 10. November 2000 im Zusammenhang mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes gefordert - BR-Drucksache 638/00 (Beschluss) -.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes (Abschnitt B, 2. Absatz) vertretene Auffassung, die Kosten der Wahlstatistik gehörten nicht zu den notwendigen, durch die Wahl veranlassten Kosten nach § 50 BWG, sondern seien nach § 20 des Bundesstatistikgesetzes - soweit es nicht um Kosten von Behörden des Bundes geht - von den Ländern zu tragen, wird nicht geteilt. Wahlstatistiken sind besondere Statistiken, die sich Daten zu Nutze machen, die im Rahmen der Ermittlung amtlicher Wahlergebnisse anfallen, und im Übrigen die Wahlorgane und -behörden in die Erhebung einbeziehen. Die Vorschriften über die Wahlstatistik waren deshalb bis zur Verabschiedung des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 im Bundeswahlgesetz enthalten. Die Kosten der Wahlstatistik gehören daher zu den Kosten der Wahl, die vom Bund den Ländern zugleich für die Gemeinden zu erstatten sind. Dabei ist es ohne Belang, welche Stellen letztendlich Nutzen aus der Statistik ziehen. Im Übrigen steht es dem Bundesgesetzgeber frei, von der einfach-gesetzlichen Regelung des § 20 des Bundesstatistikgesetzes abzuweichen.